



Bekanntmachung

Einrichtung eines eingeschränkten Haltverbotes in der Blumenstraße und Errichtung einer Hol- und Bringzone an der Freien Waldorfschule Isartal in Geretsried

Geretsried, 30. August 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie um die Veröffentlichung folgender Bekanntmachung:

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Stadt Geretsried erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 StVO, § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO i. V. m. Art. 2 Satz 1 Nr. 1, Art. 3 Abs. 1 Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Auf der nachgenannten Straße / öffentlichen Verkehrsfläche werden folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet:

Einrichtung eines eingeschränkten Haltverbotes

Standort: Blumenstr. Ecke Edelweißweg von der Flur-Nr. 181/48 bis 181/305-181/303 (Lichtmast 18), Blumenstr. ggü. Hausnummer 19, Gemarkung Geretsried, 82538 Geretsried.

Die Kennzeichnung erfolgt über die Verkehrszeichen 286-21 (Eingeschränktes Haltverbot Anfang), 286-31 (Eingeschränktes Haltverbot Mitte), 286-11 (Eingeschränktes Haltverbot Ende)

Errichtung einer Hol- und Bringzone an der Freien Waldorfschule Isartal in Geretsried

Zone: Blumenstr. ggü. Hausnummer 17a bis Hausnummer 19 (Lichtmast 18), 82538 Geretsried.

Die Kennzeichnung erfolgt über Verkehrszeichen 286-10 (eingeschränktes Halteverbot Anfang), 286-20 (eingeschränktes Halteverbot Ende) + 2x Zusatzzeichen (Beschriftung Hol- und Bringzone) + 2x Zusatzzeichen 1042-32 (Zeitliche Beschränkung werktags 8:00 – 9:00 h und 12:30 – 14:00 h).

Kontakt für Rückfragen:

Pressestelle
Stadtverwaltung Geretsried
Karl-Lederer-Platz 1
82538 Geretsried

Telefon: 0 81 71 / 62 98 - 420
Telefax: 0 81 71 / 62 98 - 508
E-Mail: pressestelle@geretsried.de
Internet: <http://www.geretsried.de>



Einrichtung eines Fußgängerüberweges (VZ 293) Standort Übergang Blumenstr. 24 Ecke Malvenweg

Die Kennzeichnung erfolgt über Zeichen 293 sowie An Mast 2 VZ 350-10 und VZ 350-20 sowie 350-40, an Mast 1 zweimal VZ 350-40.

Begründung: Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen und Plätzen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Das gleiche Recht haben sie hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen (§ 45 Abs.1 Satz 1 und 2 Nr.5 StVO). Die beschränkende Anordnung beachtet das Übermaßgebot und die Interessen der Betroffenen (z.B. Anlieger); sie ist verhältnismäßig.

Der Beschilderungsplan 12-24 ist Bestandteil dieser Anordnung und darf nur mit Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde geändert oder ergänzt werden. Er kann zu den Dienstzeiten im Rathaus eingesehen werden.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.

Kontakt für Rückfragen:

Pressestelle
Stadtverwaltung Geretsried
Karl-Lederer-Platz 1
82538 Geretsried

Telefon: 0 81 71 / 62 98 - 420
Telefax: 0 81 71 / 62 98 - 508
E-Mail: pressestelle@geretsried.de
Internet: <http://www.geretsried.de>